

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 174 - 177

a) Der Ausdruck "Firma" umfaßt auch den unpersönlichen, von dem objectiven Zwecke hergenommenen Namen einer juristischen Persönlichkeit im Sinne des Art. 2. Nr. 2. der Allgem. Deutschen Wechselordnung, und kann daher ein Wechsel auch zu Gunsten des Fiscus und einer Regierungshauptcasse ausgestellt werden. b) Bezüglich der Activlegitimation des Wechselklägers entscheidet lediglich der Zusammenhang der Indossamente, wie er sich äußerlich und formell auf dem Wechselfapier darstellt, und kann von dem Wechselschuldner die etwa von der Berechtigung eines Vorindossanten abhängige materielle Wirksamkeit eines in der Reihe befindlichen Giro's nicht in Frage gestellt werden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

28. März 1862 an der Berliner Börse wirklich verkauft worden sei, so ist darauf zu erwidern, daß sich in Folge des Entschlusses der Verklagten, einen Theil der Actien für eigene Rechnung zu behalten, neben der für den andern Theil stehen gebliebenen und an der Berliner Börse ausgeführten Verkaufskommission ein Propergeschäft entwickelte, welches seinen eigenen, von der Verkaufskommission in den beregten Beziehungen verschiedenen Regeln zu folgen hat, und daß es Sache der Verklagten war, wenn sie den Kläger bezüglich der für eigene Rechnung übernommenen Actien an den Cours des 28. März binden wollten, ihm diesen ihren Entschluß schon am 28. März bekannt zu machen, um so mehr, als sie von der Ansicht ausgingen, daß ihnen am 27. März aufgetragene Geschäft auch sofort ausführen zu müssen. Die ganze Deduction der Nichtigkeitsbeschwerde geht von der Unterstellung aus, daß der Entschluß der Verklagten, das aufgetragene Geschäft für eigene Rechnung zu übernehmen, schon für den 28. März rechtliche Wirksamkeit erlangt habe; es ist dabei aber außer Betracht gelassen, daß der Entschluß des Verkaufskommissionärs, für eigene Rechnung zu kaufen, so lange er nicht dem andern Theile in geeigneter Weise manifestirt ist, als bloßes Internum rechtlich keinen Anhaltspunct zur Construirung des Vertragsverhältnisses abgeben kann.

B.

22.

- a) Der Ausdruck „Firma“ umfaßt auch den unpersönlichen von dem objectiven Zwecke hergenommenen Namen einer juristischen Persönlichkeit im Sinne des Art. 2. Nr. 2. der Allgem. Deutschen Wechselordnung, und kann daher ein Wechsel auch zu Gunsten des Fiscus und einer Regierungshauptcasse ausgestellt werden.
- b) Bezüglich der Activlegitimation des Wechselklägers entscheidet lediglich der Zusammenhang der Indossamente, wie er sich äußerlich und formell auf dem Wechselfapier darstellt, und kann von dem Wechfelschuldner die etwa von der Berechtigung eines Vorindossanten abhängige materielle Wirksamkeit eines in der Reihe befindlichen Giro's nicht in Frage gestellt werden.

Der Oberpräsident Horn zu Posen hat im Februar 1865 als Indossatar der Regierungshauptcasse daselbst gegen den Rittergutsbesitzer v. Sulerzyski folgenden Wechsel eingeklagt:

„Schubin, den 24. November 1863.

Für Reichsthaler 500 Preuß. Courant.

Ein Jahr nach Dato zahle ich für diesen meinen Solatwechsel an die Königl. Regierungshauptcasse zu Posen oder deren Ordre die

Summe von fünfhundert Thln. Preuß. Cour. Baluta habe ich empfangen und leiste zur Verfallzeit Zahlung nach Wechselrecht.

Auf mich selbst hier und aller Orten.

Valerian von Sulerzyski,
Rittergutsbesitzer auf Gorki zagajne.

Für uns an die Ordre des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen Herrn Horn.

Posen, den 26. Januar 1865.

(L. S.)

Königl. Regierungshauptcasse.
3 Unterschriften."

Der Beklagte bestritt die Klage wegen mangelnder Activ- und Passivlegitimation, sowie wegen des der Entstehung des Wechsels zu Grunde liegenden Sachverhalts. Der Wechsel war nämlich in folgender Weise zur Entstehung gelangt: Verklagter hatte vor längeren Jahren einen russischen Unterthanen, polnischer Nationalität, von Slawinski, welcher auf preussisches Gebiet übergetreten war, bei sich aufgenommen und als Wirthschaftsinspector angestellt. Im Jahre 1861 verfügte der damalige Oberpräsident der Provinz Posen, von Bonin, dessen Ausweisung, Verklagter remonstrirte hiergegen, und wurde ihm nunmehr eröffnet, daß v. Slawinski nicht ausgewiesen werden solle, wenn Verklagter einen Wechsel über 500 Thlr. als Caution unterschreibe. Da Verklagter sich hiermit einverstanden erklärte, so nahm der Kreissecretär zu Schubin im Austrage des Oberpräsidenten am 18. Novbr. 1861 mit demselben eine Verhandlung auf, zu welcher Verklagter einen mit dem oben erwähnten gleichlautenden Wechsel d. d. 18. Novbr. 1861 übergab und in welcher er sich ausdrücklich damit einverstanden erklärte: daß diese Summe, welche er als Caution für das Wohlverhalten des polnischen Ueberläufers Peter von Slawinski zu Gorki zagajne bestellt, sofort, und ohne daß es deshalb einer gerichtlichen Klage bedarf, Seitens des Königl. Oberpräsidii in Posen als verfallen erklärt und einer milden Stiftung der Provinz überantwortet wird, wenn der von Slawinski

- 1) sich erweislich durch Wort, Schrift oder That an politischen Bestrebungen irgend welcher Art betheiligt, oder wenn
- 2) für den Fall der nothwendig werdenden Ausweisung des v. Slawinski zur festgesetzten Zeit der Nachweis nicht geführt wird, daß derselbe den preussischen Staat verlassen, oder endlich, wenn er sich
- 3) vor Ablauf der unter 2 bezeichneten Frist heimlich entfernt.

Im Jahre 1862 wurde der Wechsel durch einen neuen gleichlautenden d. d. 2. Decbr. 1862 ersetzt und darüber von dem Kreissecretär zu Schubin eine Verhandlung aufgenommen, in welcher lediglich die „Uebergabe des für das Wohlverhalten“ des von Slawinski ausgestellten Wechsels befundet wurde.

Im Jahre 1863 befand sich von Sulerzyski wegen Hochverraths im freisgerichtlichen Gefängnisse zu Schubin in Haft. Am 24. Nov.

1863 erschien bei ihm im Gefängnisse der Kreissecretär und überreichte den Klagewechsel mit der Aufforderung, denselben an Stelle des zurückgegebenen vom 2. December 1863 zu unterschreiben, indem er erklärte: diesen Wechsel unterschreiben Sie als Bürgschaft für das Wohlverhalten des von Slawinski.

Ohne daß eine besondere Verhandlung aufgenommen wurde, unterschrieb von Sulerzyski den Wechsel. v. Slawinski hat im Frühjahr 1864 Gorki zagajne verlassen, nachdem ihm Seitens des Districtscommissars in einer Verhandlung vom 31. März 1864 ein bestimmter Zeitpunkt bezeichnet worden war, bis zu welchem er sich mit beschränkter Reiseroute bei dem Civilauswechsellungscommissar in Thorn behufs seiner Weiterchaffung von dort über die preussische Grenze einfinden solle.

Verklagter hat nun wegen dieses Sachverhalts behauptet, zur Zahlung des Wechsels nicht verpflichtet zu sein.

Das Gericht erster Instanz ist seinen Ausführungen beigetreten und hat den Kläger abgewiesen.

Auf die Appellation des Klägers hat das Appellationsgericht zu Bromberg abändernd nach dem Klageantrage erkannt, davon ausgehend, daß über den Eintritt oder Nichteintritt der drei Bedingungen der Oberpräsident und nicht die Gerichte selbst zu entscheiden hätten, daß aber jedenfalls entweder die zweite oder dritte Bedingung eingetreten sei.

Beklagter hat revidirt, das Obertribunal zu Berlin hat jedoch durch Erkenntniß vom 3. Octbr. 1865 das zweite Erkenntniß bestätigt, aus folgenden Gründen:

Es steht fest, daß der Beklagte den eingeklagten trockenen Wechsel d. d. Schubin, den 24. November 1863, über 500 Thlr., ein Jahr nach Dato an die Königl. Regierungshauptcasse zu Posen oder deren Ordre zahlbar, ausgestellt hat, und daß dieser Wechsel mittelst des von drei Personen unterschriebenen und mit dem Siegel der Königl. Regierungshauptcasse zu Posen versehenen Indossaments dieser Casse vom 26. Februar 1865 an den Kläger, den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Posen, Horn, indossirt worden ist.

Was zunächst die Form des eingeklagten Wechsels anlangt: so ist zwar im Art. 96. Nr. 3. die Bezeichnung des Namens der Person oder der Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will, als wesentliches Erforderniß eines eigenen (trockenen) Wechsels prädicirt; es ist aber dafür zu erachten, daß diesem Erfordernisse im vorliegenden Falle auch durch die Bezeichnung der Königl. Regierungshauptcasse zu Posen oder deren Ordre als Zahlungsempfängerin genügt ist, indem sich die Regierungshauptcasse als dasjenige Organ des Fiscus darstellt, an welches kraft der gesetzlichen Organisation die dem Fiscus, als juristische Persönlichkeit, zuständigen Forderungen gezahlt werden, überdies auch der Ausdruck „Firma“ den unpersönlichen, von dem objectiven Zwecke hergenommenen Namen einer juristischen Persönlichkeit im Sinne des Art. 2. Nr. 2. der Allg.

Deutschen Wechselordnung mit umfaßt, und jeden Falles ein Wechsel auch zu deren Gunsten ausgestellt werden kann. Im Uebrigen ist der eingeklagte Wechsel mit den vorgeschriebenen formalen Erfordernissen unzweifelhaft versehen und sonach seine Gültigkeit in keiner Beziehung zu beanstanden.

Was sodann das vorge dachte Indossament anlangt, so hat der Verklagte die Activlegitimation des Klägers bestritten, weil die Königl. Regierungshauptcasse zur selbstständigen Girirung eines an sie zahlbaren Wechsels nicht befugt und der Kläger nicht klageberechtigt sei. Mit Recht hat jedoch schon der Appellationsrichter diesen Einwand als unbegründet verworfen. Die Berechtigung des belangten Wechselschuldners, die Activlegitimation des Wechselklägers zu bestreiten, ist durch den Art. 36. der Allgem. Deutschen Wechselordnung begrenzt; danach ist derjenige Inhaber eines indossirten Wechsels als dessen Eigenthümer legitimirt, welcher eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende, Reihe von Indossamenten für sich hat und zwar so, daß das erste Indossament mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein muß, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Hieraus ergibt sich, daß bezüglich der Activlegitimation des Wechselklägers lediglich der Zusammenhang der Indossamente, wie er sich äußerlich und formell auf dem Wechselpapiere darstellt, entscheidet, und daß von dem Wechselschuldner die etwa von der Berechtigung eines Vorindossanten abhängige materielle Wirksamkeit eines in der Reihe befindlichen Girs nicht in Frage gestellt werden kann. Die Befugniß des Wechselschuldners bis dahin auszu dehnen, hieße ihm gestatten, aus der Rechtssphäre Dritter zu excipiren. Im vorliegenden Falle ist der Kläger, als zweiter Wechselinhaber, formell durch das Indossament der Remittenten legitimirt und damit auch seine Klageberechtigung außer Zweifel, ohne daß es einer Untersuchung der Frage bedarf, ob die Königl. Regierungshauptcasse zur selbstständigen Vertragsschließung und Girirung von Wechseln ermächtigt ist. — Wenn ferner der Verklagte auch die Passivlegitimation bemängelt hat, so hat dies, wie schon beide Vorderrichter mit Recht angenommen haben, keinen Grund. Der Verklagte ist der Wechsel aussteller und als Wechselverpflichteter in Anspruch genommen worden; indifferent ist die dabei in der Klage geschehene Erwähnung, daß, weil er wegen Hochverraths in Anklagestand versetzt worden, sein Vermögen in Beschlag genommen, der Rechtsanwalt Dr. G. zum Curator über dasselbe bestellt worden sei und der Verklagte durch diesen Letzteren vertreten werde, umsomehr, als der Verklagte den Rechtsanwalt Dr. G. mit Proceßvollmacht versehen hat.

Was demnächst die ferneren Einreden des Verklagten anlangt, so sind sie sämmtlich aus dem, dem eingeklagten Wechsel unterliegenden, Verhältnisse abgeleitet, und fragt es sich in erster Linie, ob solche Einwendungen dem Kläger, als drittem Wechselinhaber, gegenüber in Ge-